

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

---

52. Jahrgang Freitag, 10. März 2023 Nummer 3

---

Inhalt	Seite
<p>I. <b>Bekanntmachung der Widmung von Straßen</b> Anlage: 3 Lagepläne</p>	<p>22 23-25</p>
<p>II. <b>Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2023</b></p>	<p>26</p>
<p>III. <b>Bekanntmachung zum Abräumen und Einebnen von Grabfeldern</b></p>	<p>27</p>
<p>IV. <b>Gleichstromverbindung Korridor B</b> Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Marl</p>	<p>28</p>
<p>V. <b>Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Zechenstraße“ der Stadt Marl für den Bereich des bestehenden Gewerbegebiets am südlichen Abschnitt der Zechenstraße</b></p>	<p>30</p>
<p>VI. <b>Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023</b></p>	<p>34</p>
<p>VII. <b>Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2023 für das Stadtgebiet Marl</b></p>	<p>40</p>
<p>VIII. <b>Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Marl</b></p>	<p>40</p>
<p>IX. <b>Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Marl</b></p>	<p>41</p>
<p>X. <b>Satzung vom 27.02.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017</b></p>	<p>42</p>
<p>XI. <b>Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl IV und Marl V in Marl</b></p>	<p>43</p>

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,  
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über  
die Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I. Bekanntmachung der Widmung von Straßen

### Anlage: 3 Lagepläne

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wege-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Obersinsener Straße	wurde von der Haltener Str. (L 551) bis zur Schulstraße, Flur 181 und 182 im Jahr 1979 gewidmet.
	Durch notariellen Übertragungsvertrag vom 06.06.2011 wurden Grundstücksflächen an die Stadt Marl übertragen. Aus Rechtssicherheitsgründen wird die Obersinsener Straße von der Haltener Straße (L 551) bis zur Schulstraße vorsorglich erneut gewidmet:
Flur 182	Flurstücke 304, 439, 62, 144, 64, 343, 258, 441, 618, 571, und 442,
Flur 181	Flurstücke 21, 721, 549, 135, 169, 161, 603, 110, 158, 686, 546 bis 548, 737 bis 740,
Flur 183	Flurstücke 51, 53, 130, 146, 44 und
Flur 184	Flurstücke 105 und 76

Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags	08.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, EG, Zimmer 2.0.18, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Ein Termin zur Einsichtnahme ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6018 oder (02365)99-6002 abzustimmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

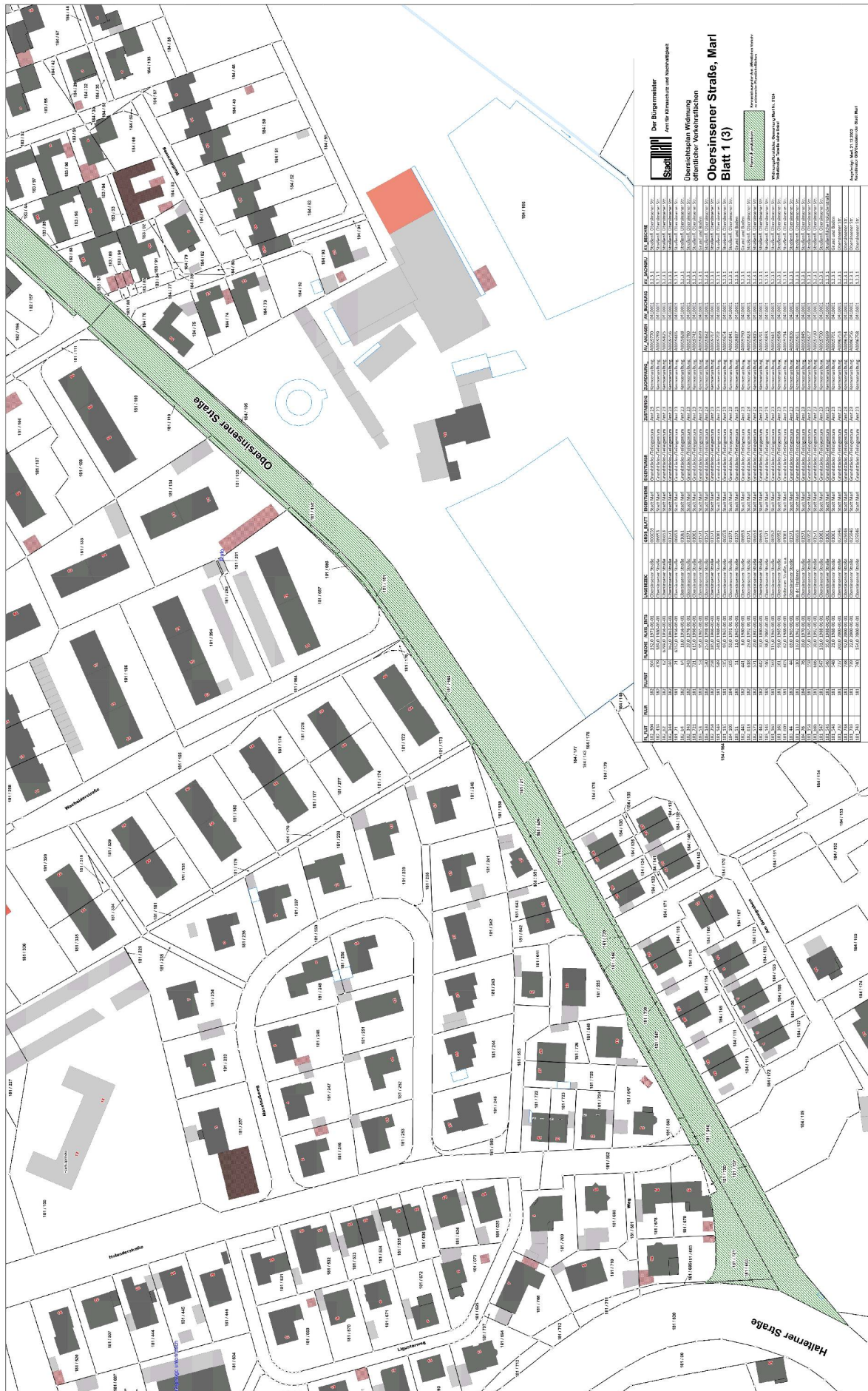
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Marl, den 03.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

Anlage 1/3



**Logo:** der Bürgermeister  
 Amt für Bauwesen und Stadtplanung

**Übersichtsplan Widmung öffentlicher Verkehrsflächen Blatt 1 (3)**

**Legende:**  
 - (Green hatched symbol) Verkehrsfläche  
 - (Green symbol) Verkehrsfläche (außerhalb des öffentlichen Verkehrs)

Merkblätter: Merkblatt Nr. 1/2007  
 Merkblatt Nr. 2/2007

Projekt-Nr.: 181 1306  
 Maßstab: 1:500  
 Datum: 01.12.2007  
 Gezeichnet: (Name)  
 Geprüft: (Name)

KAT.	BLATT	ANLAGE	STRAßEN		GRUNDSTÜCKE		GRUNDSTÜCKE		GRUNDSTÜCKE		GRUNDSTÜCKE		GRUNDSTÜCKE		GRUNDSTÜCKE	
			181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197

Maßstab 1:500 (bei Ausdruck auf DIN A0 quer)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Marl. Internet: www.marl.de



**Stadtführer**  
Der Bürgermeister  
Amt für Wirtschaft und Neubaubau

Übersichtsplan Wohnung  
öffentlicher Wohnstätten

**Obersensener Straße, Mari  
Blatt 2 (3)**

Wohnungsflächenberechnung  
Vollständiger Bauplan

Wohnungsflächenberechnung  
Vollständiger Bauplan

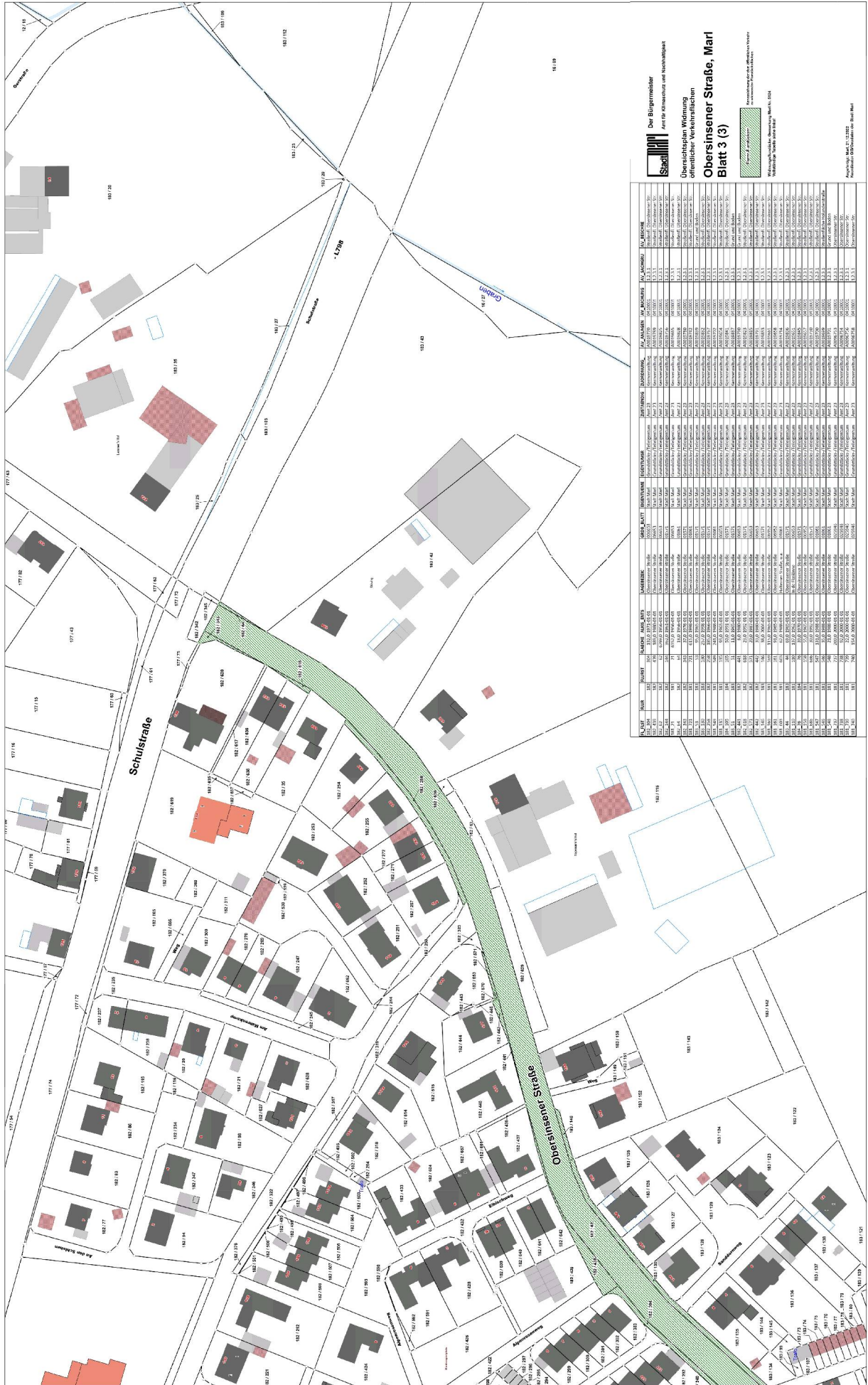
M 1:500 (bei Ausdruck auf DIN A0 quer)

AKUS-Grafiplan, Hirtwegger Kreis, Neudorfhausen, Nr. 1234 aus dem Katasterplan, Jahr der Ausgabe: 2011, UTM: 31QUD, UTM-Zone: 31Q, UTM-Easting: 445800, UTM-Northing: 5728000

M 1:500 (bei Ausdruck auf DIN A0 quer)

AKUS-Grafiplan, Hirtwegger Kreis, Neudorfhausen, Nr. 1234 aus dem Katasterplan, Jahr der Ausgabe: 2011, UTM: 31QUD, UTM-Zone: 31Q, UTM-Easting: 445800, UTM-Northing: 5728000

Anlage 3/3



Maßstab 1: 500 (bei Ausdruck auf DIN A0 quer)

www.gis.nrw.de  
ALKIS-Datensatz: Himmelfahrt Kreis Hochlagenplan, Nutzung aus opendata-Bestand unter der Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Attributionsgrundlage – Version 2.0; URL: www.opendata.nrw.de/odp-2-0

## II. **Grabmalkontrolle auf den Marler Kommunalfriedhöfen 2023**

In der Zeit vom 17. April bis 28. April 2023 wird die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den Marler Kommunalfriedhöfen durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

Die Kontrolle wird entsprechend der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (TA Grabmal) durchgeführt.

Bei Unfallgefahr werden die Grabmale mit folgendem Aufkleber gekennzeichnet:

**Vorsicht, Unfallgefahr!**  
Grabmal ist nicht mehr standsicher.  
Der Nutzungsberechtigte wird unter Hinweis  
auf seine Pflichten und auf sein Haftungsrisiko  
aufgefordert, das Grabmal unverzüglich fachgerecht  
befestigen zu lassen.  
Die Friedhofsverwaltung

Zudem werden die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen gemäß § 21 der Friedhofssatzung über festgestellte Mängel schriftlich informiert und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne sofortige Benachrichtigung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Nach ca. 6 Wochen findet eine erneute Kontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen statt.

Marl, 10.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## III.

**Bekanntmachung zum Einebnen und Abräumen von Grabfeldern**

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass **ab dem 01.06.2023** folgende Reihengrabstätten, deren Ruhezeiten nach der zum Beisetzungszeitpunkt gültigen Friedhofssatzung ablaufen, abgeräumt und **eingeebnet** werden:

**Hauptfriedhof:**

Reihengräber	Feld 23	(Bestattungen bis 31.12.1997)
Reihengräber	Feld 57	(Bestattungen bis 31.12.1997)
Reihengräber	Feld 68	(Bestattungen bis 31.12.1997)
Reihengräber	Feld 69	(Bestattungen bis 31.12.1997)
Baumurnenreihengräber	Feld 82	(Beisetzungen bis 31.05.2008)
Urnenreihengräber	Feld 85	(Beisetzungen bis 31.05.2008)
Urnenreihenwandkammern	Feld 89	(Beisetzungen bis 31.05.2008)

**Friedhof Hochstraße**

Reihengräber	Feld 40	(Bestattungen bis 31.05.1998)
Reihengräber	Feld 46	(Bestattungen bis 31.05.1998)
Urnengräber	Feld 57a	(Beisetzungen bis 31.05.2008)

**Friedhof Josefstraße**

Reihengräber	Feld 25	(Bestattungen bis 31.05.1998)
--------------	---------	-------------------------------

**Friedhof Sinsen**

Reihengräber	Feld 8	(Bestattungen bis 31.05.1998)
Urnengräber	Feld 20	(Beisetzungen bis 31.05.2008)

**Friedhof Hamm**

Reihengräber	Feld 1	(Bestattungen bis 31.05.1998)
Reihengräber	Feld 17	(Bestattungen bis 31.05.1998)
Reiheneinheitsgräber	Feld 72	(Bestattungen bis 31.12.2007)
Urnengräber	Feld 36a	(Beisetzungen bis 31.05.2008)
Urnenreihenwandkammern	Feld 68	(Beisetzungen bis 31.05.2008)

**Friedhof Polsum**

Reihengräber	Feld 37	(Bestattungen bis 31.05.1998)
--------------	---------	-------------------------------

Angehörige können **bis zum 31.05.2023** das Grabmal (außer von Reiheneinheitsgräbern) und sonstigen Grabschmuck selbst von den Grabstätten **abräumen**. Nach diesem Zeitpunkt fällt alles entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Marl. Die betreffenden Grabstätten werden gekennzeichnet.

Marl, 10.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**IV.  
Gleichstromverbindung Korridor B  
Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Marl**

# GLEICHSTROMVERBINDUNG KORRIDOR B ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MARL

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN IN FORM VON VERMESSUNGSARBEITEN  
FÜR DIE TRASSENPLANUNG

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, werden in den kommenden Jahrzehnten weitere Offshore-Windparks in Norddeutschland entstehen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient Korridor B. Die neue Stromverbindung leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Die Amprion GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

**April 2023 bis Juni 2023**

werden wir Gewässervermessungen vornehmen, um unsere Planungen weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen.

Zu den Vorarbeiten gehören unter anderem Gewässervermessungen. Um festzulegen, wie wir Gewässer innerhalb unseres Trassenkorridors queren, benötigen wir sowohl die Höhen des jeweils angrenzenden Geländes als auch die Höhen der Gewässersohlen. Die Vermessung erfolgt mit Hilfe eines globalen Navigationssatellitensystems. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme verwendet werden. Bei breiteren Gewässern kann ggf. ein kleines, tragbares Drohnenboot mit elektrischem Antrieb zum Einsatz kommen, die Vermessung erfolgt dann per Echolot. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vermessungen in der Regel mit ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sein werden. Dafür werden zum Teil auch private Grundstücke betreten. Die Vermessung wird in der Regel an einem Tag abgeschlossen sein.

Wenn Sie Rückfragen haben, steht Ihnen der Projektsprecher des Projektes Korridor B, Herr Tobias Schmidt, gerne unter [korridor-b@amprion.net](mailto:korridor-b@amprion.net) oder der Rufnummer 0231 58 49 -15645 zur Verfügung.

Eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden. Lagepläne und weitere Informationen zum Projekt Korridor B und den anstehenden Arbeiten finden Sie auf unserer Webseite [www.korridor-b.net](http://www.korridor-b.net).



# LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MARL

## Gemarkung Marl

### Flur 1

Flurstück: 84

### Flur 2

Flurstücke: 3, 45, 46

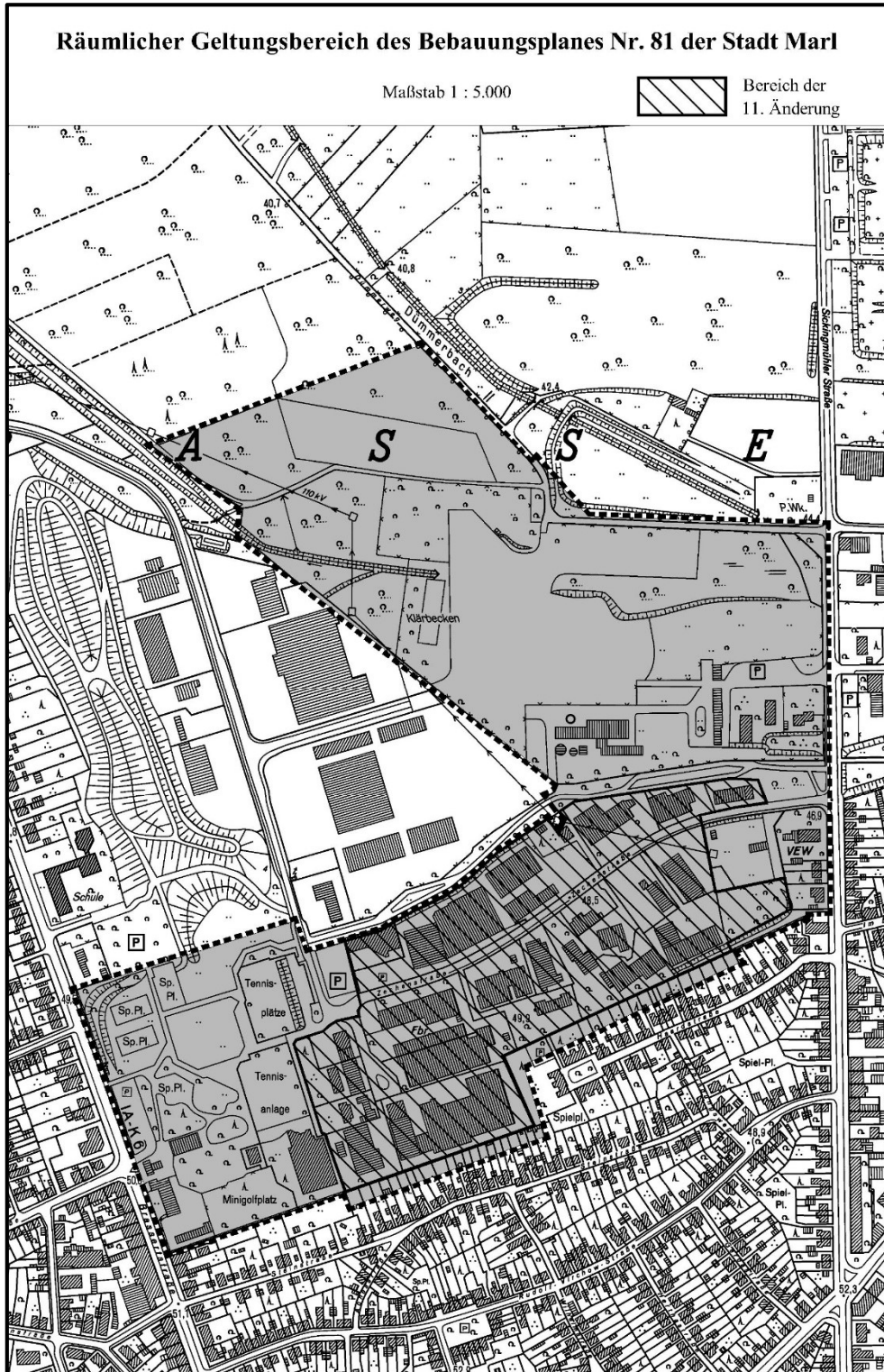
### Flur 4

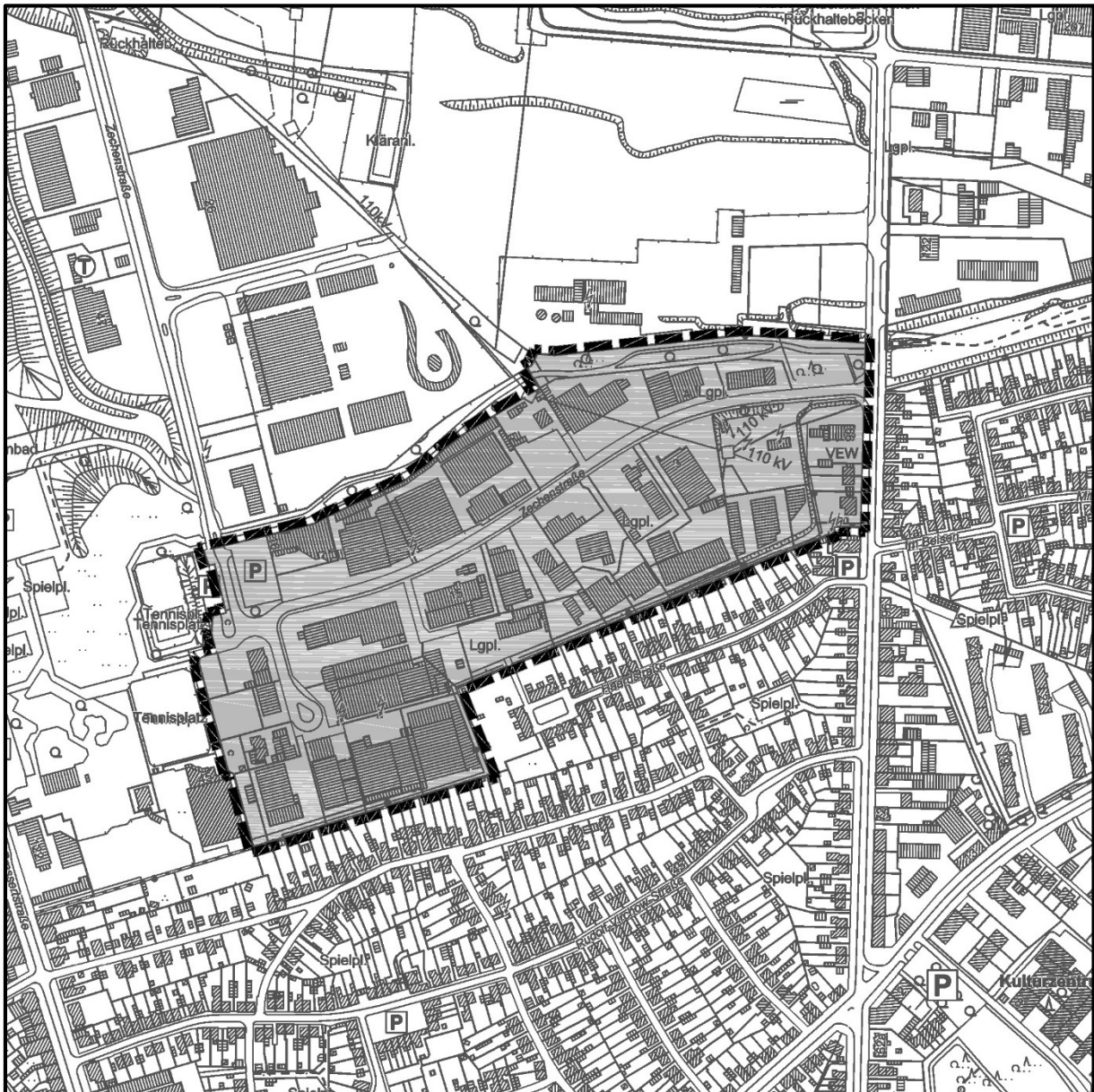
Flurstück: 17

### Flur 6

Flurstück: 5

V.  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Zechenstraße“ der Stadt Marl für den Bereich des  
bestehenden Gewerbegebiets am südlichen Abschnitt der Zechenstraße





Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

- „ I. **Der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 vom 24.09.2015 wird aufgehoben.**
- II. **Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 264 „Zechenstraße“ für den Bereich des bestehenden Gewerbegebiets am südlichen Abschnitt der Zechenstraße in Brassert wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Ziel ist die städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes insbesondere im Hinblick auf die Regulierung der Einzelhandelsnutzung.**

**Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 264 „Zechenstraße“ ist ca. 12,5 ha groß und umfasst in der Gemarkung Marl, Flur 78 die Flurstücke 43, 51, 53, 70, 72,75, 77, 80, 89, 93, 96, 103, 106, 107, 108, 111, 112, 123, 128, 139, 140, 151, 152, 158 bis 161, 164 bis 167, 173, 175, 177 bis 186, 187, 188, 197, 198, 199, 205, 211,213, 216, 219, 220, 221, 224 bis 229, 231, 232, 233, 236, 237 und 238.**

**Das Plangebiet wird begrenzt:**

- **Im Westen durch die Tennisanlagen des Freizeitpark Brassert (Flurstücke 156, 148 und 153)**

- sowie eine private Wegeparzelle (Flurstück 155),*
- *im Norden durch eine öffentliche Grünfläche, in der die Zechenbahntrasse verläuft (Flurstück 54) sowie Betriebsflächen der Uniper GmbH (Flurstück 222),*
  - *im Osten durch die Sickingmühler Straße und*
  - *im Süden durch das zusammenhängende Wohngebiet entlang der Haard- und der Steinstraße.*

**Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 264 „Zechenstraße“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.**

**III. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird als Aushang im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung für die Dauer von 14 Tagen durchgeführt.“**

Der Bebauungsplan Nr. 81 weist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen deutliche Mängel auf, so dass die Weiterführung des Verfahrens zur 11. Änderung dieses Bebauungsplanes nicht sinnvoll ist. Mit dem Bebauungsplans Nr. 264 soll ein nach derzeitiger Rechtsprechung rechtsicherer Bebauungsplan aufgestellt werden, der neben der Absicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung insbesondere darauf abzielt die Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Marl umzusetzen.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

**Hinweise:**

**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

**§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 28.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VI.****Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	355.570.500 EUR
- davon <i>außerordentliche Erträge</i>	46.047.882 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	373.482.554 EUR
Jahresergebnis	- 17.912.054 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	284.727.654 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	332.412.934 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	38.903.694 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	141.520.819 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	188.410.085 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.300.010 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

102.617.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen  
und auf unrentierliche Investitionen

2.138.100 EUR  
100.478.900 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 11.700.000 EUR festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

70.352.196 EUR

festgesetzt.

## § 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

17.912.054 EUR

festgesetzt.

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- |     |                                                                               |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | Grundsteuer                                                                   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <u>Grundsteuer A</u> ) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke ( <u>Grundsteuer B</u> ) auf                              | 790 v.H. |
| 2.  | <u>Gewerbsteuer</u> auf                                                       | 530 v.H. |

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Bewirtschaftungsregeln zur restriktiven Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zu erlassen.

## § 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

## § 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

### 1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

### 2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

## § 10 Bewirtschaftungsregeln

### 1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2023 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
4. Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehend Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.



## 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

## 3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Marl, den 01.03.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2023 vom 15.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 16.12.2022 durchgeführt.

Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Marl einschließlich ihrer Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Amt für Kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstr. 228-230, 3. OG, Zimmer 3.28, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 01.03.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**VII.****Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2023 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl den Grundstücksmarktbericht 2023 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 02. März 2023

gez.  
Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende

**VIII.****Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungstichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2023

gez.  
Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende

**IX.****Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2023 für das Stadtgebiet Marl**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2023 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Marl Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungstichtag 01.01.2023 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Grundstücksmarkt BORIS-NRW ([www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 02. März 2023

gez.  
Dipl.-Ing. Schmidt  
Vorsitzende

**X.****Satzung vom 27.02.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) und der §§ 1 bis 3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Marl in der Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung vom 27.02.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer ab 2018 in der Stadt Marl (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:****§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 27.02.2023

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

**XI.****Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Marl IV und Marl V in Marl**

Zu der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke IV und V in Marl lade ich die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung für

**Mittwoch, 29. März 2023 um 19:00 Uhr  
in die Gaststätte Haus Breuing, Marler Str. 29, 45657 Recklinghausen, ein.**

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung  
Genehmigung der Tagesordnung
- 2) Neuwahlen
  - a) Jagdvorsteher
  - b) Stellvertreter
  - c) 1. Beisitzer
  - d) 2. Beisitzer
  - e) Stellvertreter
  - f) 1. Rechnungsprüfer
  - g) 2. Rechnungsprüfer
  - h) Schriftführer
  - i) Kassenführer
- 3) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.03.2017
- 4) Kassenbericht und Jahresrechnung für die Jagdjahre 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020, 2020/2021 u. 2021/2022
- 5) Rechnungsprüfungsbericht
- 6) Entlastung der Vorstände und des Kassenführers
- 7) Haushaltspläne 2021/2022, 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025
- 8) Datenschutz
- 9) Verschiedenes

Marl, den 22. Februar 2023

Jagdgenossenschaft Marl IV und Marl V

gez.

Stadt Marl als Notvorstand